Schlachtung

Das Töten von Tieren gehört zu unserer gesellschaftlichen Normalität: Nahrungsbeschaffung, Wissenschaft und Forschung, Pelzgewinnung, Seuchenbekämpfung, Marktregulierung, Schädlingsbekämpfung, Bestandsregulierung. Auf vielen Gebieten und aus vielerlei Gründen werden täglich Tiere in großer Zahl getötet und geschlachtet. Die Tötung von Tieren aus „vernünftigem Grund“ ist nach dem Tierschutzgesetz zugelassen.

Für Nahrungs- und Genussmittel werden allein in Deutschland jährlich rund 3,8 Millionen Rinder, 420.000 Kälber, über 43 Millionen Schweine, 2,1 Millionen Schafe und Ziegen und 16.000 Pferde geschlachtet. An Geflügel werden 332 Millionen Masthähnchen, 24 Millionen Suppenhühner, über 20 Millionen Puten und über 15 Millionen Enten und Gänse getötet. Rund 42 Millionen „Eintagsküken“, der männliche Nachwuchs der Legehennen, werden getötet – eine Folge der züchterischen Spezialisierung der Hühnerzucht auf Legehybriden und Masthybriden (siehe Abschnitt "Hühner"). Hinzu kommt eine „Jahresjagdstrecke“ von rund 55.000 Hirschen, über 1 Million Rehe, 346.000 Wildschweinen und 445.000 Feldhasen.

Die Zahlen vergegenwärtigen ein gewaltiges Ausmaß an Tiertötungen. Zugleich zeigt es, wie sehr das Leiden von Tieren in unserer Gesellschaft schon zur Normalität zählt. Dies ist im öffentlichen Bewusstsein nur wenig präsent. Leichtfertigkeit oder Unachtsamkeit sind dem gegenüber nicht angebracht. Erachten wir die Tiere als unsere Mitgeschöpfe – auch wenn wir sie töten, um von ihnen zu leben – dann verstehen wir sie als Wesen, mit denen wir prinzipiell in Beziehung treten können. Machen wir uns dies deutlich, wird klar, dass es sich nicht nur summarisch um ein großes Ausmaß an „Tierleid“ handelt. Zugleich bedeutet es – in Abstufungen – individuell erlebte Schmerzen und Todesangst unüberschaubar vieler Mitgeschöpfe.

Bei der Schlachtung muss daher sichergestellt sein, dass vor und während des Schlachtvorgangs Schmerzen, Leiden und Angst der Tiere auf das unvermeidbare Maß reduziert werden.

Dies zieht besondere Anforderungen an die technische und bauliche Ausstattung der Schlachtbetriebe, an deren Auslastung und an das Schlachtpersonal nach sich. Noch stehen allgemein verbindliche Statuten über eine „gute fachliche Praxis“ von Schlachtbetrieben aus. Sie scheinen aber dringend erforderlich. Mit der Tierschutzschlachtverordnung ist ein guter Anfang gemacht.

Unter den Betäubungs- bzw. Tötungsmethoden wird zwischen mechanischen Verfahren, elektrischem Strom, Gas-Inhalation und Entbluten unterschieden. Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde werden überwiegend durch einen Bolzenschuss betäubt. Schweine und Geflügel werden durch verschiedene Verfahren, meistens mittels elektrischen Stroms oder durch Gas betäubt, um das Bewusstsein und die Schmerzempfindung auszuschalten. Erst nach der Betäubung wird die eigentliche Tötung durch Blutentzug vorgenommen.

Tierschutzrelevant ist zunächst die Stressvermeidung auf dem Schlachthof. Die Warteräume vor dem Schlachtvorgang müssen dem Verhalten und der Gruppenstärke der Tiere angepasst werden. Unnötiger Lärm und Aufregung sind zu vermeiden. Vor allem aber die Effektivität der Betäubung und die Zeitdauer zwischen dem Auswurf aus der Betäubungsanlage und dem Entblutestich sind von tierschutzrechtlicher und -ethischer Bedeutung. Es muss sichergestellt werden, dass die Tiere vor Eintritt des Todes nicht wieder erwachen. Wissenschaftliche Untersuchungen haben einen technischen Verbesserungsbedarf bei der Betäubung nachgewiesen. Häufig führt z.B. die Betäubung durch Gas nicht zu dem gewünschten Effekt. Das kann an einer zu geringen Gaskonzentration oder zu kurzer Verweildauer in der Kohlendioxidanlage liegen. Mit Nachdruck sollten entsprechende technische Standards angestrebt werden. Sie müssen Eingang in die noch ausstehende Formulierung einer guten fachlichen Praxis auf Schlachtbetrieben finden.

Die anhaltende Tendenz zu Schlachtgroßbetrieben hat ökonomische, aber auch gewerbe- und lebensmittelrechtliche Gründe. Viele Vorschriften können von kleinen Metzgereien und fleischverarbeitenden landwirtschaftlichen Betrieben kaum noch erfüllt werden. Die Tötung von Tieren, die unserer Ernährung dienen, schwindet weiter aus dem öffentlichen Bewusstsein und dem Lebenszusammenhang der Menschen. Dies wiederum fördert die Desensibilisierung im Umgang mit dem Nahrungs- und Genussmittel Fleisch.

Angesichts der quantitativen Dimension, die das Töten und Schlachten von Tieren in der heutigen Gesellschaft angenommen hat, kommt dem Schlachtpersonal eine hohe Verantwortung zu. Bei Nottötungen, beim Entladen und bei der Kontrolle des fachgerechten Schlachtens sind Tierärzte zugegen. Besonders in den größeren Schlachtbetrieben werden – neben den ausgebildeten Metzgern – häufig ungelernte Hilfskräfte eingesetzt. Nicht zuletzt deswegen braucht es geeignete Formen der Betreuung des Schlachthofpersonals, die das Verantwortungsbewusstsein er-

halten und erhöhen und das Tierleid minimieren können.

Einen Sonderfall des Schlachtens stellt das **Schächten** dar. Gemeint ist das Schlachten ohne vorherige Betäubung, das durch einen Schnitt, der die Luft- und Speiseröhre sowie die Halsschlagader in einem Zuge durchtrennt, ein vollständiges Ausbluten ermöglicht. Diese Art des Schlachtens gehört zur Ausübung sowohl des jüdischen wie auch des islamischen Glaubens. Demgegenüber wird es im Rahmen christlichen Glaubens aufgrund des christlichen Umgangs mit den biblischen Ritualgesetzen nicht praktiziert.
Die Praxis des Schächtens stößt bei vielen Menschen auf Ablehnung. Tierschutzverbände sind bemüht, diese Art der Schlachtung bei uns zu unterbinden. Sie befürchten beim Schächten einen qualvolleren Tod des Tieres, da es zu lange bei Bewusstsein bleibe und erhebliche Leiden erdulden müsse. Juden wie Muslime verweisen demgegenüber auf ihre Schlachtpraxis, die einen hohen Ausbildungsgrad erfordere, eine Reihe von Schutzregelungen für das Tier vorsehe und keineswegs dulde, dem Tier ein leidvolles Ende zu bereiten.
Christen werden akzeptieren müssen, dass für die meisten Juden und Muslime die Schächtung eine religiöse Handlung ist, fest verankert in ihrer religiösen Tradition. Während Christen oftmals aus einem ethischen Zusammenhang heraus argumentieren und unter dem Vorzeichen eines Ethos der Mitgeschöpflichkeit erhebliche Bedenken gegenüber dem betäubungslosen Schächten haben, müssen sie gleichwohl zur Kenntnis nehmen, dass für andere Religionen jede andere Art des Schlachtens als das Schächten tabuisiert ist. An diesem Punkt stehen wir vor einem Dilemma, in dem wir uns wünschen, dass die jeweils anderen Anliegen wahrgenommen werden und im eigenen Reden und Handeln zunehmend Berücksichtigung finden. In diesem Zusammenhang sind religiöse Ressentiments fehl am Platz, aber auch die Anliegen des Tierschutzes können nicht geringgeschätzt werden.
Da Tiere nach jüdischem und islamischem – wie auch nach christlichem – Glauben Geschöpfe Gottes sind, hat der Schutz von Tieren in diesen beiden Religionen ebenfalls einen hohen Stellenwert. Damit das Leiden der Tiere beim Schlachten soweit wie möglich minimiert wird, ist es unverzichtbar, dass die Schächtung – soweit sie zugelassen ist – sachgerecht praktiziert wird. Aus kirchlicher Perspektive ist deshalb die im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Januar 2002 in Bezug auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Schächten formulierte Forderung

zu unterstreichen: „Dabei ist durch Nebenbestimmungen und die Überwachung ihrer Einhaltung ebenso wie bei der Prüfung der Sachkunde und der persönlichen Eignung des Antragstellers auch in Bezug auf die besonderen Fertigkeiten des Schächtens sicherzustellen, dass die Belange des Tierschutzes so weit wie möglich gewahrt werden." (BverfG, 1 BvR 1783/99 vom 15.1.2002, Absatz-Nr. 56). Die Kirche sieht in dieser Forderung eine Maßnahme zum Schutz der Tiere, da diese nur unter diesen Bedingungen ohne vorherige Betäubung geschlachtet werden dürfen. „Haus- und sonstige Privatschlachtungen, bei denen ein ordnungsgemäßes Schächten häufig nicht gesichert ist und die infolgedessen zu besonders Anstoß erregendem Leiden der betroffenen Tiere führen können, sollen auf diese Weise möglichst unterbunden, Schlachtungen in zugelassenen Schlachthäusern stattdessen angestrebt werden." (BverfG, 1 BvR 1783/99 vom 15.1.2002, Absatz-Nr. 39).
Während die Schächtung kleinerer Tierarten wie Ziegen und Schafe in der Praxis eher den angestrebten Standards zu entsprechen scheint, sind insbesondere für Rinder aufgrund der Größe der Tiere problematische Verhältnisse zu beobachten. Nachweisbar große Unruhe der Tiere bei der mechanischen Fixierung in Rückenlage (im „Weinberg'schen Apparat") haben z.B. in Nordrhein-Westfalen zum gänzlichen Verbot des Schächtens von Rindern geführt. Ebenso sollten notwendig werdende Nachschnitte für die Schächter Anlass sein, ihre Schächt-Praxis zu überdenken, praxistaugliche Verbesserungen herbeizuführen oder aber die Möglichkeit einer vorherigen Betäubung in Betracht zu ziehen.

Anfragen aus tierethischer Sicht:

- Was kann getan werden, um die Qualifizierung und Begleitung von Schlachtpersonal zu verbessern?
- Ist ein Akkordarbeitsverbot auf Schlachtbetrieben durchsetzbar?
- Warum gibt es keine Grundsätze für eine gute fachliche Praxis in Schlachtbetrieben?
- Wie kann die Schlachtung enttabuisiert und damit die Tötung des Tieres zur menschlichen Ernährung wieder mehr in unser Bewusstsein gerückt werden und der Bezug zum Lebensmittel Fleisch ein anderer werden?
- Wie kann das Ethos der Mitgeschöpflichkeit als ein wichtiges ethisches Anliegen in den interreligiösen Dialog einbezogen werden?
- Wie kann sichergestellt werden, dass Defizite bei der Betäubung kurzfristig abgestellt werden?